

Schwimmen und Baden in Kindertageseinrichtungen



Gemeinsame Empfehlung

der UNFALLKASSE SACHSEN und
des Sächsischen Staatsministeriums für
Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie

UNFALL
KASSE 
SACHSEN

1 Vorwort

Wasser ist für Kinder ein faszinierendes Medium. Es eröffnet vielfältige, interessante Bewegungsmöglichkeiten. Deshalb erfreuen sich Schwimmen und Baden auch in den Kindertageseinrichtungen Sachsens großer Beliebtheit. Einige Einrichtungen betreiben eigene Badebecken, andere nutzen öffentliche Bäder bzw. Badeseen. Leider ereignen sich im Zusammenhang mit dem Badevergnügen immer wieder folgenschwere Unfälle. Oftmals enden diese sogar tödlich. Jedes Jahr ertrinken in Deutschland rund 60 Kinder unter fünf Jahren. Damit ist „Ertrinken“ nach Verkehrsunfällen die zweithäufigste unfallbedingte Todesursache in diesem Alter. Vor allem für Nichtschwimmer oder für unsichere Schwimmer ergeben sich im Zusammenhang mit Badeveranstaltungen häufig erhebliche Gefahren. Daher ist es wichtig, schon bei der Planung Gefährdungen weitestgehend auszuschließen.



2 Grundsätzliches

Wird eine Schwimm- oder Badeveranstaltung geplant, müssen folgende Einzelheiten beachtet werden:

Erste Hilfe

Beim Schwimmen und Baden muss ein Ersthelfer anwesend sein. Erste-Hilfe-Material muss zur Verfügung stehen (vgl. „Merkblatt Erste Hilfe in Kindergärten“ GUV 20.38).

Badeerlaubnis

Holen Sie für alle Kinder, die während der Betreuungszeit am Schwimmen und am Baden teilnehmen wollen, eine Badeerlaubnis der Eltern ein. Erfragen Sie, ob gesundheitliche Bedenken gegen eine Teilnahme am Schwimmen und Baden bestehen und lassen Sie sich vorhandene Nachweise als Früh- bzw. Freischwimmervorlegen.

Badeordnung

Es ist grundsätzlich eine Badeordnung zu erstellen, die neben allgemeinen Inhalten auch Gegebenheiten des Bades, das genutzt wird, berücksichtigt. Auf Grundlage dieser Badeordnung müssen Kinder und pädagogisches Personal regelmäßig unterwiesen werden.

Dauer des Wasseraufenthaltes

Die maximale Aufenthaltsdauer im Wasser sollte im Vorfeld, abgestimmt auf Wassertemperatur, Witterung und Alter der Kinder festgesetzt werden. Sie kann in die Badeordnung aufgenommen werden.

Badezeiten

Die Tageszeiten zu denen gebadet wird sind u.a. in Abstimmung mit den Hol- und Bringzeiten der Kinder festzulegen.

Schwimmsport- und Spielgeräte

Es dürfen nur Schwimmsport- und Spielgeräte genutzt werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Schwimmärmel und Schwimmringe werden nicht empfohlen, da sie über das tatsächliche Körperverhalten im Wasser hinwegtäuschen.

Wassertiefe

Ein wesentlicher Aspekt beim Baden ist die Wassertiefe. Sie muss immer in Relation zur Körpergröße der Kinder betrachtet werden. Nichtschwimmer sollen in maximal brusttiefem Wasser baden. Unter Berücksichtigung dieser Forderung wird für Kinder, die nicht schwimmen können empfohlen, folgende Wassertiefen nicht zu überschreiten.

Alter ab	Wassertiefe	Begründung
3 Jahre	bis max. 0,60 m	durchschnittliche Körpergröße 0,95 m
4 Jahre	bis max. 0,70 m	durchschnittliche Körpergröße 1,03 m
5 Jahre	bis max. 0,80 m	durchschnittliche Körpergröße 1,10 m
6 Jahre	bis max. 0,85 m	durchschnittliche Körpergröße 1,17 m
7 Jahre	bis max. 0,90 m	durchschnittliche Körpergröße 1,24 m
8 Jahre	bis max. 1,00 m	durchschnittliche Körpergröße 1,33 m
9 Jahre	bis max. 1,05 m	durchschnittliche Körpergröße 1,36 m
10 Jahre	bis max. 1,10 m	durchschnittliche Körpergröße 1,41 m

In tieferem Wasser sollen nur Kinder baden, die mindestens den Nachweis als Frühschwimmer erbracht haben.

Kleinstkinder

Krippenkinder (0-3 Jahre) sollten aufgrund ihrer motorischen Fähigkeiten und der geringen Körpergröße nur in aufblasbaren Kunststoffbecken, mit maximal 20 cm Wassertiefe, die auf dem Rasen aufgestellt sind, baden.

Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob ein eigenes, auf dem Gelände der Einrichtung befindliches oder ein öffentliches Bad genutzt werden soll.



3 Das Baden in eigenen Bädern



Das Schwimmen und Baden in eigenen Bädern hat viele Vorteile. Auf dem Gelände halten sich nur die zur Einrichtung gehörenden Personen auf. Dadurch gestaltet sich die Situation im Bad übersichtlich. Die Kinder können langfristig und umfassend mit den Bedingungen vertraut gemacht werden.

Es sollen maximal so viele Kinder gleichzeitig baden, wie laut Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen durch eine Erzieherin betreut werden dürfen.

Die notwendige Qualifikation für die aufsichtsführende Erzieherin richtet sich nach der Wassertiefe. Beträgt diese maximal 0,60 m, muss sie in der Lage sein, ein Kind aus dem Becken zu bergen und lebensrettende Sofortmaßnahmen einleiten können.

Bei Wassertiefen bis 1,35 m muss sie zusätzlich einen 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens an Land bringen können und selbst mindestens im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze bzw. der Schwimmstufe III der DDR sein.

Sollten Schwimmerbecken genutzt werden, muss die aufsichtsführende Erzieherin im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze sein.

4 Das Baden in öffentlichen Bädern

In öffentlichen Bädern ist die Übersichtlichkeit aufgrund großer Besucherzahlen, der Größe und der Vielzahl der Becken und anderer Faktoren eingeschränkt. Folglich muss ein Besuch dieser Bäder gründlich geplant werden. Die Leitung der Einrichtung sollte sich vor dem ersten Besuch umfassend über die örtlichen Gegebenheiten informieren und entscheiden, ob dieses Bad für einen Besuch mit Kindern der Altersgruppe, für die eine Badeveranstaltung geplant wird, geeignet ist. An die Qualifikation der aufsichtsführenden Erzieherin müssen hier aus o. g. Gründen ebenfalls höhere Anforderungen gestellt werden.

Die Person, die die Aufsicht über die badenden Kinder übernimmt, muss das Rettungsschwimmabzeichen in Bronze vorweisen. Die Schwimmmeister oder Schwimmmeistergehilfen sind für die Aufsicht im gesamten Bad verantwortlich, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass mit der Anmeldung der Gruppe die Wasseraufsicht allein auf sie übertragen wird. Kann keine der anwesenden Erzieherinnen die vorgeschriebene Qualifikation vorweisen, ist es möglich eine andere zuverlässige und qualifizierte Person mit der Aufsicht über die badenden Kinder zu betrauen. Diese darf während der Zeit keine anderen Aufgaben übernehmen. Die Oberaufsicht verbleibt dennoch bei der verantwortlichen Erzieherin.

Außerdem muss immer eine Person vor Ort sein, welche die nicht badenden Kinder beaufsichtigt. Der Besuch von Naturbädern und



5 Das Baden in Naturbädern

Badeseen muss besonders exakt geplant und vorbereitet werden. Es darf grundsätzlich nur in bewachten Seen gebadet werden. Dort ist nur der Nichtschwimmerbereich zu nutzen. Der Schwimmerbereich befindet sich in der Regel in relativ großer Entfernung vom Ufer, so dass die Aufsicht von außen durch die Erzieherin erschwert ist und im Gefahrfall nicht sofort geholfen werden kann.

Für die Qualifikation der aufsichtsführenden Erzieherin gilt dasselbe wie für andere öffentliche Bäder.

In Badeseen dürfen nur Kinder baden, die mindestens die Frühschwimmerprüfung abgelegt haben. Natürliche Gewässer können Bodengefälle bzw. -unebenheiten aufweisen und eine genaue Abgrenzung eines garantiert flachen Bereiches ist nicht möglich. Kinder, die in diesen Gewässern baden sollen, müssen sich schon sicher im Wasser bewegen können.

In allen öffentlichen Bädern sollte die Anzahl der Kinder die gleichzeitig baden auf zehn begrenzt werden. Außerdem wird empfohlen, die Kinder einheitliche Badekappen tragen zu lassen.

